



SACHSEN-ANHALT

Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation

zwischen

der Landesregierung

und

den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt

2011 - 2015

**- Fortführung der Exzellenzoffensive
des Landes Sachsen-Anhalt -**

21. Dezember 2010

Präambel

Die Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) ist zu einem zentralen Politikfeld der Industriegesellschaften geworden, von dem im entscheidenden Maße das Wachstum der wissensbasierten Wirtschaft abhängt.

Durch das Innovationspotenzial von Bildung und Wissenschaft wird auf regionaler Ebene ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung der wissensbasierten Wirtschaft geleistet. Die Innovationen in der Wirtschaft fußen maßgeblich auf dem an Hochschulen und öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen generierten Wissen.

In den Jahren 2005 bis 2010 sind durch die *Offensive zur Förderung von Netzwerken wissenschaftlicher Exzellenz* durch Profilierung und Schwerpunktbildung die Voraussetzungen für Spitzenforschung als anwendungsbezogene Grundlagenforschung erheblich verbessert worden. Es sind Strukturen und Organisationsformen in der Forschung, z. B. Forschungszentren, entstanden, die die Leistungspotenziale der Hochschulen besser ausschöpfen. Die Entscheidungen der Landesregierung und des Landtages, mehrjährige Planungssicherheit zu schaffen, haben das wesentlich befördert.

Diese Entwicklung zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Spitzenforschung an den Hochschulen des Landes ist in den kommenden Jahren zu sichern. Deren Position im nationalen und internationalen Wettbewerb ist auszubauen. Damit ist der Beitrag der Hochschulen zum nationalen und regionalen Innovationssystem durch anwendungsorientierte Forschung und Wissens- bzw. Technologietransfer zu erhöhen.

Die Landesregierung und die Hochschulen halten es daher für geboten, die begonnene Entwicklung zur Stärkung der Spitzenforschung und des Netzwerks von Kompetenzzentren fortzuführen und zu verstetigen. Hierfür werden für weitere fünf Jahre 2011 - 2015 die nachfolgend genannten Rahmenbedingungen und Leistungen vereinbart:

§ 1 Finanzierung

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den Hochschulen und ihren Kooperationspartnern in Fortführung der *Offensive zur Förderung von Netzwerken wissenschaftlicher Exzellenz* außerhalb der Hochschulbudgets jährlich 20 Mio. € für Forschung und Entwicklung, insbesondere in den Schwerpunkten und im Rahmen des Netzwerkes der Kompetenzzentren angewandter und transferorientierter Forschung (KAT), zur Verfügung. Mittel für die Hochschulbauförderung und Anschaffung von Großgeräten sind davon unberührt.

Die Erfüllung dieser Pflichten aus der Rahmenvereinbarung bezogen auf die Finanzierung eines Förder- und Anreizsystems für die Spitzenforschung und Innovation 2011 - 2015 steht ab 2012 unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan des Landes.

Die Landesregierung erkennt an, dass für die Hochschulforschung eine längerfristige Perspektive bis 2015 erforderlich ist. Sie geht davon aus, dass die in § 3 Buchstabe a) beschriebenen Kooperationsmöglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz der Mittelverwendung genutzt werden.

§ 2 Bedingungen der Förderung

Für erforderliche strukturelle Entwicklungen an den Hochschulen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Spitzenforschung und zur besseren Verwertung der Ergebnisse der anwendungsorientierten Forschung wird die Förderung der Forschung in Schwerpunkten ab 2011 unter nachfolgend genannten Anreizen und Bedingungen erfolgen. Die Forschungsschwerpunkte müssen

- a) sich hinsichtlich von Qualität, und Leistung insbesondere im nationalen Wettbewerb aussichtsreich einordnen lassen,
- b) substantielle Einwerbung von Drittmitteln der DFG und sonstiger begutachteter Förderprogramme aus der vergangenen Förderperiode nachweisen und in der Förderstruktur Dispositionen für deren Ausbau in der Förderperiode 2011 - 2015 treffen,
- c) die Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen als eine prinzipielle Voraussetzung für die Förderung durch strategische Ausrichtungen ausbauen,
- d) in Abstimmung mit der Hochschulleitung durch Berufungen, die Bildung von Forschungszentren und andere strukturelle Maßnahmen Strukturen bilden und ausbauen, die über den Förderungszeitraum hinaus Wirkung zugunsten des Forschungsschwerpunktes entfalten,
- e) international wettbewerbsfähige Nachwuchswissenschaftler in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen gewinnen,
- f) die Grundlagenforschung und die darauf aufbauende Anwendungsorientierung durch geeignete Maßnahmen ausbauen,
- g) bedarfsorientiert die Kooperation mit den Unternehmen des Landes stärken,
- h) die externe und interne Qualitätssicherung als Referenzsystem für den Ausbau der Strukturen nutzen und
- i) die erforderlichen Managementkompetenzen für die effiziente Verwendung der Mittel von Forschung und Innovation entwickeln.

Hochschulen und Kultusministerium sind sich einig, dass die unter Ziffer a) bis i) benannten Anforderungen der Bewertung der Anträge, der Förderung und der Qualitätssicherung innerhalb der Förderperiode 2011 - 2015 zu Grunde gelegt werden. Dabei stellen die vom Land bereitgestellten Fördermittel lediglich Grund - bzw. Anschubfinanzierungen der Spitzenforschung dar. Die für den weiteren Ausbau erforderlichen Drittmittel sind selbst einzuwerben.

§ 3 Voraussetzungen an den Hochschulen

Die Hochschulen werden

- a) die Möglichkeiten der Kooperation untereinander und insbesondere zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie zu Unternehmen beim Ausbau ihrer Schwerpunkte umfassend nutzen, dies in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen verankern und zum Gegenstand ihrer Struktur- und Entwicklungsplanung machen,
- b) den Schwerpunkten, in denen Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Institutionen kooperieren, u. a. durch *Forschungszentren* wissenschaftsorganisatorisch und logistisch angemessene Voraussetzungen schaffen sowie den Forschungsschwerpunkten und Forschungszentren ein Initiativrecht bei der Gestaltung der Fachprofile und bei der Ausschreibung von Professuren einräumen und so die strukturelle Entwicklung der Hochschulen gemäß den Schwerpunktbildungen sichern sowie
- c) ergänzend aus ihrem regulären Budget Mittel zur Stärkung der Forschungsschwerpunkte bereitstellen.

§ 4 Wissenschaftszentrum Wittenberg

Hochschulen und Kultusministerium werden das Wissenschaftszentrum des Landes Sachsen-Anhalt Lutherstadt Wittenberg (WZW) - unter Berücksichtigung dieser Anforderungen an die Förderung - als wissenschaftsstrategische Kooperationsplattform ausbauen. Unter Nutzung externen Sachverständigen werden

- Strategien für die weitere Entwicklung der Forschungslandschaft Sachsen-Anhalts erarbeitet,
- Verfahren der Qualitätssicherung weiterentwickelt und
- Empfehlungen für die Vergabe der Fördermittel abgeleitet.

§ 5 Qualitätssicherung

Die Hochschulen bauen die Systeme interner Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Forschungsschwerpunkte aus und berücksichtigen die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung bei der strukturellen Entwicklung.

Die Hochschulen des Landes setzen die Gutachterempfehlungen der externen Evaluation des Netzwerkes der Kompetenzzentren angewandter und transferorientierter Forschung (KAT) zu Verbesserungen des Wissens- und Technologietransfers um.

§ 6 Wissens- und Technologietransfer

Kultusministerium und Hochschulen wirken bei der Umsetzung der Innovationsstrategie des Landes mit. Durch die in den meisten Forschungsschwerpunkten angelegte Anwendungsorientierung wird ein Beitrag für das (regionale) Innovationssystem des Landes geleistet.

Das Kultusministerium wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit diesen Prozess durch die Förderung der Verbundforschung unterstützen.

Die Hochschulen werden bei der Entwicklung der Forschungsstrukturen und des Wissens- und Technologietransfers die Anforderungen insbesondere der forschungs- und entwicklungsbasierten Cluster des Landes beachten.

Die Hochschulen unterstützen den weiteren Ausbau der angewandten und transferorientierten Forschung und die Verbesserungen des dezentral, aber vernetzt organisierten Wissens- und Technologietransfers im Netzwerk der Kompetenzzentren der Hochschulen (KAT).

§ 7 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Universitäten und Fachhochschulen Sachsen-Anhalts verfolgen das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Lande. Die Universitäten verpflichten sich auf der Basis der in der Landesrektorenkonferenz im Jahr 2010 erfolgten Abstimmungen, den Promotions-Zugang von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zu gestalten.

Die Hochschulen widmen der Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit. Sie nutzen dazu u. a. die WZW-Plattform *Wissenschaftlicher Nachwuchs für Sachsen-Anhalt* und führen gemeinsam ergänzende Graduiertenprogramme sowie Tagungs- und Qualifikationsangebote für Nachwuchswissenschaftler durch.

§ 8 Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards

Die Universitäten sind nicht zuletzt durch ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angehalten, strukturelle und personelle Gleichstellungsstandards in der Forschung umzusetzen. Dadurch werden die Hochschulen die personellen Ressourcen in der Forschung möglichst vollständig erschließen. Gleichstellung wirkt sich auf die Qualität der Forschung aus, da Talente aus einer größeren Grundgesamtheit geschöpft werden können und eine Vielfalt von Forschungsperspektiven gefördert wird (Diversity). Die Berücksichtigung von relevanten Gender- und Diversity-Aspekten ist insofern ein wesentliches Element qualitativ hochwertiger Forschung.

§ 9 Europäische Forschungsförderung

Die Hochschulen und ihre Forschungsschwerpunkte verstärken in den Jahren bis 2015 strategiegeleitet ihre Anstrengungen, durch den European Research Council und durch das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm ausgeschriebene Forschungsmittel einzuwerben. Dabei ist gegebenenfalls durch Kooperation der Hochschulen untereinander eine Strategie zu entwickeln, die eigenen Forschungsaktivitäten mit den Anforderungen der Programme in Übereinstimmung zu bringen und die Effizienz der Antragstellung zu verbessern.

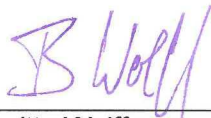
§ 10 Laufzeit und Verfahren

Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2011 bis 2015. Hochschulen und Landesregierung sind sich einig, dass von beiden Seiten Verhandlungen über eine Fortführung dieser Vereinbarung über das Jahr 2015 hinaus angestrebt werden. Dabei wird an den Prinzipien der Standortprofilierung, Entwicklung von Forschungsschwerpunkten und Leistungsorientierung sowie Planungssicherheit festgehalten.

Magdeburg, den 21. Dezember 2010



Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Birgitta Wolff
Kultusministerin des Landes Sachsen-Anhalt



Dr. Reiner Haseloff
Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



Prof. Dr. Klaus Erich Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Prof. Axel Müller-Schöll
Rektor der Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle



Prof. Dr. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt



Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz



Prof. Dr. Andreas Geiger
Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal



Prof. Dr. Heinz W. Zwanziger
Rektor der Hochschule Merseburg